

Kleine Anfrage 472

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Ignoriert die Rechtsaufsicht die Vorgabe des Gesetzgebers?

Der Streit um die Kalkulation der Benutzungsgebühren durch die öffentlichen Träger des Rettungsdienstes im Land Brandenburg ist bekannt, ebenso das dbzgl. Verhalten des Fachministeriums. Zuletzt hatte die Landesregierung eine weitere Verhandlungsrunde der Träger des Rettungsdienstes mit den Krankenkassen und ihren Verbänden vermittelt, bei denen nach einem Konsens über die streitige Gebührenhöhe gesucht werden sollte.

Aus den pressewirksamen Verlautbarungen zum Stand dieser Verhandlungen geht hervor, dass es die Krankenkasse insbesondere weiterhin ablehnen, sog. Leerfahrten (d.h. Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze) als kalkulationswirksam und gebührenfähig anzusehen. Unabhängig davon, wie diese Verweigerung durch die Kassen rechtlich begründet wird und zuletzt auch am Beispiel des LK MOL vom maßgebenden OVG Berlin-Brandenburg in deren Bedenken nicht geteilt wurde, hat der Landesgesetzgeber in § 17 Abs. 4 Nr. 8 BbgRettG eine unmissverständliche Anordnung für den Inhalt der Kalkulation getroffen und dabei wörtlich festgelegt:

(4) Die Gebührensätze sind anhand der Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln. In diese Berechnungen sind insbesondere folgende Kosten einzustellen:

1. ...

...

8. Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze, ...

Gleichwohl lehnt es das Fachministerium immer wieder und ausdrücklich ab, hier (d.h. im Falle der Nichtanerkennung dieser Kosten der Träger des öffentlichen Rettungsdienstes) als Rechtsaufsicht tätig zu werden. Rechtsaufsicht bedeutet die Überwachung der öffentlichen Verwaltung (hier der Krankenkassen), bei der die aufsichtsführende Behörde (hier das Fachministerium) die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns kontrolliert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wird das für die Rechtsaufsicht der Krankenkassen zuständige Fachministerium nicht als Rechtsaufsicht tätig, wenn - wie zuletzt über viele Monate im Land Brandenburg - durch Krankenkassen die ausdrückliche gesetzliche Anordnung in § 17 Abs. 4 Nr. 8 BbgRettG nicht beachtet, sondern sogar ausdrücklich und mit Ansage in der Rechtsanwendung abgelehnt wird?

Eingegangen: 10.06.2025 / Ausgegeben: 10.06.2025

2. Sieht die Landesregierung keine Veranlassung, die Anwendung der allgemein gültigen gesetzlichen Anordnung in § 17 Abs. 4 Nr. 8 BbgRettG durchzusetzen und durch alle Beteiligten sicherzustellen?
3. Meint die Landesregierung, dass einzelne oder alle Krankenkassen berechtigt sind, die gesetzlichen Vorgaben für die Kalkulation der Benutzungsgebühren des öffentlichen Rettungsdienstes in Brandenburg (§ 17 BbgRettG) ganz oder teilweise nicht anzuwenden? Wenn ja, auch welchen Gründen? Wenn nein, warum wird dies dann gleichwohl zugelassen und offensichtlich keine Maßnahmen ergriffen, ein gesetzeskonformes Verhalten der Krankenkassen zu erreichen?
4. Wie bewertet die Landesregierung die durch Nichtanwendung des § 17 Abs. 4 Nr. 8 BbgRettG entstehenden unweigerlichen Deckungslücken bei den öffentlichen Trägern des Rettungsdienstes? Sollen die Landkreise und kreisfreien Städte die durch Nichtanwendung des § 17 Abs. 4 Nr. 8 BbgRettG entstehenden Einnahmeausfälle aus ihren allgemeinen Haushalten abdecken? Mit welchen Kosten rechnet das Land in diesem Fall je Haushaltsjahr und je Träger (bitte um tabellarische Übersicht)? Sieht die Landesregierung, sowohl als Rechtsaufsicht der Krankenkassen als auch als Rechtsaufsicht der Landkreise und kreisfreien Städte, hierbei keinen Handlungsbedarf zum Tätigwerden? Wenn nein, warum nicht?